



# Satzung

## des Vereins „Freundeskreis Stamm Waldreiter e.V.“

### **§ 1 - Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Stamm Waldreiter“.
2. Der Sitz des Vereins ist Großhansdorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ahrensburg eingetragen.

### **§ 2 - Aufgaben des Vereins**

Der Verein macht sich zur Aufgabe, die praktische Jugendarbeit des Stammes Waldreiter im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Landesverband Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. finanziell und ideell zu fördern und zu unterstützen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur gemäß der Satzung eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Auslagen dürfen erstattet werden.

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich dem Stamm Waldreiter im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Landesverband Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. zufließen. Sie dürfen nicht gegen den erklärten Willen des Stammesvorstandes Verwendung finden. Auf einfache Anforderung des Vorstandes des Stammes Waldreiter im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Landesverband Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. sind die Mittel des Vereins – zur Verwendung im Rahmen der genannten Zweckbindung – jederzeit zur Verfügung zu stellen.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

Mitglied werden kann jede natürliche oder juristische Person, Mitglieder des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder jedoch nur, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme und bei Ausschluss kann sich der Betreffende an die Mitgliederversammlung wenden. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Vereinsschädigendes Verhalten führt zum Ausschluss.

### **§ 4 - Beitrag**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt (mindestens) 30,- Euro für natürliche Personen und (mindestens) 80,- Euro für juristische Personen. Über Beitragserhöhungen und Beitragsverminderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 - Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 6 - Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich mit dreiwöchiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder ein Drittel der Mitglieder sie unter schriftlicher Angabe des Verhandlungspunktes verlangt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder notwendig.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jedem Mitglied spätestens mit der Einladung zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung zuzusenden.

## **§ 7 - Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
- d) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 - Vorstand**

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Von diesen müssen drei Mitglieder des Vereins sein, eines muss dem Vorstand des Stammes Waldreiter im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Landesverband Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. angehören und von diesem benannt sein. Vorstandsmitglied kann nur eine natürliche Person sein. Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Beschlüsse der Vorstandssitzung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Sie sind vom Gesamtvorstand zu unterzeichnen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Vorstandes haften nicht für Schäden, die bei der Ausübung ihres Amtes entstehen, wenn ihnen lediglich Fahrlässigkeit angelastet werden kann.

## **§ 9 - Aufgaben des Vorstandes**

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören

- a) die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte,
- c) die Abgabe des jährlichen Rechenschaftsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung sowie gegenüber dem Vorstand des Stammes Waldreiter im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Landesverband Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.

Der Vorstand darf einzelne Aufgaben an andere Vereinsmitglieder übertragen. Die Kassenführung ist jährlich von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu überprüfen.

## **§ 10 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Stamm Waldreiter im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Landesverband Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. Sollte zu diesem Zeitpunkt weder dieser noch ein Rechtsnachfolger bestehen, so fällt das Vereinsvermögen an den Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Landesverband Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. Auch für diesen Fall ist das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.